Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

V o r l a g e

Nr. 40

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bericht des Landeskirchenamtes zur
Stellenzulage für Pfarramtsleitung in Vakanzvertretung
Drucksache Nr. 88 (Antrag des Syn. A. Franke u. a. vom 12. November 2021)

Der Landessynode wird der Bericht des Landeskirchenamtes zur Stellenzulage für Pfarramtsleitung in Vakanzvertretung gemäß Drucksache Nr. 88 (Antrag des Syn. A. Franke u. a. vom 12. November 2021) zur Kenntnis vorgelegt.

Dresden, am 3. November 2022

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

…

Die Landessynode hat in der 9. öffentlichen Sitzung am 13. November 2021 Drucksache Nr. 88 beschlossen:

> „Das LKA wird im Zusammenhang mit der Vorlage Nr. 25 gebeten, die Frage des Erhalts der Stellenzulage bei Vakanzvertretung in der Pfarramtsleitung grundsätzlich zu klären und auf der Frühjahrstagung 2022 der Synode Bericht zu erstatten."

Vertreter des Landeskirchenamtes sind zu zwei Beratungen mit Vertretern der Pfarrervertretung zusammengekommen (31. März 2022 und 15. Juni 2022). Es wurde der rechtliche und tatsächliche Sachstand erörtert und verschiedene Problemkreise und Lösungsoptionen offen diskutiert. Die Beratungsergebnisse wurden schriftlich festgehalten und der Pfarrervertretung zur Beratung zugeleitet. Im Einvernehmen mit der Pfarrervertretung kann hier über das zukünftige Verfahren bei Vakanz der Pfarrstelle mit Pfarramtsleitung berichtet werden.

Bei der Erörterung waren folgende Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen:

– § 24 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung: „Sind in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so obliegt die Pfarramtsleitung dem Pfarrer, mit dessen Pfarrstelle sie verbunden ist. Sie wird ihm zugleich mit der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt übertragen."

– § 8 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz: „Inhaber einer Pfarrstelle mit Pfarramtsleitung erhalten eine Stellenzulage in Höhe von 350 Euro. Sie nimmt an linearen Anpassungen der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Grundgehaltssätze teil. Die Pfarrstelle muss der durch das Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung für den Kirchenbezirk entsprechen. Anderenfalls entfällt die Stellenzulage sechs Monate nach Inkrafttreten der Struktur- und Stellenplanung."

– § 12 Pfarrbesoldungsgesetz: „Ordnet das Landeskirchenamt die Mitverwaltung einer anderen Pfarrstelle an, so besteht dafür kein Anspruch auf Vergütung."

– § 12 Pfarrurlaubsverordnung: Bei Hauptvertretung einer Pfarrstelle mit Pfarramtsleitung oder einem weiteren Kirchenvorstand wird Zusatzurlaub gewährt in Höhe von sieben Kalendertagen bei einer Vertretung von mindestens sechs Monaten und einem Kalendertag für jeden weiteren Monat bis zu 14 Kalendertage im Urlaubsjahr (Zusammenfassung, Originalwortlaut s. § 12 PfUrlVO).

1) Vakanzvertretung

Bei Vakanz soll die Zahlung der Zulage dadurch realisiert werden, dass die Pfarramtsleitung vorübergehend mit der Pfarrstelle des Vertreters bzw. der Vertreterin verbunden wird. Mit der Übertragung der Pfarramtsleitung wird die Zulage nach § 8 Abs. 2 PfBG gewährt. Der Wechsel der Pfarramtsleitung soll nach 3 Monaten Vakanz erfolgen. Mit Wiederbesetzung der Pfarrstelle wechselt die Pfarramtsleitung wieder auf die ursprüngliche Stelle.

Der Wechsel der Pfarramtsleitung auf die Pfarrstelle der Vertreterin ist rechtlich von § 24 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung gedeckt. Eine Änderung von Vorschriften ist nicht erforderlich. Das neue Verfahren soll ab 2023 praktiziert werden, um in allen einschlägigen Fällen einheitlich verfahren zu können.

2) Krankheitsvertretung

Die Zahlung der Zulage für die Vertreterin oder den Vertreter wurde auch für den Krankheitsfall diskutiert. Problematisch erschien dabei, dass die Zulage bei der erkrankten Pfarrperson entfallen müsste. Ein Wechsel mit Zustimmung des Stelleninhabers wäre eine Lösung, allerdings könnte sich die erkrankte Person zur Zustimmung gedrängt sehen. Anderseits kann auch die Fortzahlung der Zulage eine Belastung für die erkrankte Person darstellen. Genesung, Rückkehr in den Dienst bzw. Rückfälle sind zudem schwer vorhersehbar. Daher ist eine rechtlich klare und für die Betroffenen vorhersehbare Regelung schwer umzusetzen. Damit wird der Wechsel der Pfarramtsleitung auf die Vertreterin oder den Vertreter im Krankheitsfall nicht

befürwortet. Der Zusatzurlaub bleibt als Kompensation für die Vertreterin oder den Vertreter erhalten (§ 12 PfUrlVO).

3) Probedienst

Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sollen zukünftig nicht mehr mit der Pfarramtsleitung beauftragt werden. Bei der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst wird keine Pfarrstelle übertragen. Daher gilt die Pfarrstelle formell als vakant, sodass die Pfarramtsleitung mit einer anderen Pfarrstelle verbunden werden kann (s. 1.). Probedienstler können im Wege der Delegation an die Aufgaben herangeführt werden und sich nach Abschluss des Probedienstes auf die Pfarrstelle mit Pfarramtsleitung bewerben. Mit Übertragung der Pfarrstelle wechselt die Pfarramtsleitung auf diese Pfarrstelle zurück. Besteht keine Bereitschaft zur Übernahme der Pfarramtsleitung, muss sich die Pfarrperson auf eine andere Stelle bewerben.

4) Auswirkungen auf den Zusatzurlaub

Beim Wechsel der Pfarramtsleitung auf die Vertreterin oder den Vertreter wird die Aufgabe voll übertragen, sodass insofern keine Vertretung im Sinne der Urlaubsverordnung gegeben ist. Bei Wechsel der Pfarramtsleitung wird die Zulage gezahlt, es wird daneben aber kein Zusatzurlaub gewährt. Bei Vertretung im Krankheitsfall wechselt die Pfarramtsleitung nicht, sondern die Pfarramtsleitung wird im Wege der Vertretung wahrgenommen. Hier bleibt der Zusatzurlaub als Kompensation erhalten.

Ausführlich diskutiert wurde die Ausweitung der Urlaubsregelung auf weitere Vertretungsdienste („Urlaubspool“). Die damit einhergehenden Fragen zu Voraussetzungen und Verfahren konnten nicht zufriedenstellend geklärt werden. Es bestand daher Einigkeit, den Zusatzurlaub vorerst auf die Vertretung der Pfarramtsleitung zu beschränken.

Bislang wird der Zusatzurlaub auch gewährt bei Vertretung mit Mitgliedschaft in einem zusätzlichen Kirchenvorstand. Um den Zusatzurlaub auf die Vertretung der Pfarramtsleitung zu beschränken, muss § 12 PfUrlVO entsprechend geändert werden. Einen Entwurf für eine Änderungsverordnung wird im Landeskirchenamt erarbeitet und der Pfarrervertretung im formellen Stellungnahmeverfahren zugeleitet.